

# BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **12. Mai 2026**, findet um **19:00 Uhr**  
im Saal des **Gasthofes Venusberg**,  
Drebacher Straße 6 in 09430 Drebach OT Venusberg,

## die **21. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Drebach**

mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Allgemeine Informationen
5. Zusammenlegung der Grundschulen Drebach und Venusberg am Standort Drebach, einschließlich Erlass der „Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Gemeinde Drebach ab dem Schuljahr 2026/2027“
6. Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (Sondervermögen) für die Gemeinde Drebach
7. Umbau und Sanierung Grundschule Drebach, Vergabe von Planungsleistungen
8. Erneuerung Dacheindeckung Mehrzweckgebäude Straße der Jugend 12 in Drebach, Vergabe von Bauleistungen
9. Ersatzbeschaffung Winterdienstfahrzeug Multicar M31, Vergabe
10. Bebauungsplan Waldblick, Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
11. Waldwirtschaftsplan 2026 Gemeinde Drebach
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung der Sitzung

Drebach, 6. Mai 2026



Swen Drechsler  
Bürgermeister

**Veröffentlicht**

13:15, 06 Mai 2026

Peggy Großlaub

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 129/2026  
Datum: 06.05.2026  
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber  
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Mai 2026	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Zusammenlegung der Grundschulen Drebach und Venusberg am Standort Drebach, einschließlich Erlass der „Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Gemeinde Drebach ab dem Schuljahr 2026/2027“

**Rechtliche Grundlage:** Sächsisches Schulgesetz, Sächsische Gemeindeordnung

**Vorlage vorberaten mit:** Gemeinderat, LaSuB, Schulleiter, OSR Venusberg in der Sitzung am 12.05.2026, 18:00 Uhr

**Finanzielle Auswirkungen/**  
- Investitionskosten Grundschule Drebach zur Einrichtung eines innovativen, zukunftsorientierten und starken Grundschulstandorts  
- Aufwendungen für den laufenden Betrieb

**Produktsachkonto:** 211101.01 – Aufwands- und Investitionssachkonten

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt:

1. Die Grundschule Venusberg wird zum 31.07.2027 aufgehoben. Die Klassenstufen 1 bis 3 des Schuljahres 2026/2027 der Grundschule Venusberg werden zu Beginn des Schuljahres 2027/2028 an die Grundschule Drebach umgesetzt.
2. Bezüglich der damit einhergehenden Änderung der Schulbezirke erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Drebach die beigefügte „Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Gemeinde Drebach ab dem Schuljahr 2026/2027“ (Anlage 1).
3. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Swen Drechsler  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

**Hinweis:** Für die Beschlussfassung ist gemäß Fusionsvereinbarung die 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats (= 13 Zustimmungen) erforderlich.

## **Begründung:**

Bereits 2023/2024 war die Zusammenlegung der beiden Grundschulen Thema in der Gemeinde Drebach. Nach mehreren Beratungen im Gemeinderat, Ortschaftsrat und in Einwohnerversammlungen kam bei der Abstimmung zur Gemeinderatssitzung am 14.05.2024 die erforderliche qualifizierte 2/3 Mehrheit nicht zustande.

Im Zeitverlauf zeigt sich jedoch deutlich, dass der im Gutachten zur Wirtschaftlichkeits- und Standortuntersuchung über die gemeindlichen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Drebach prognostizierte Geburtenrückgang noch stärker eingetreten ist, als vor drei Jahren berechnet. Deshalb wurde das Thema der Zusammenlegung der Grundschulen wieder aufgegriffen. Dabei soll die Einrichtung einer zukunftsfähigen starken Grundschule für die Gesamtgemeinde höchste Priorität haben.

An den Schulen lernen derzeit ca. 180 Schülerinnen und Schüler, davon ca. 100 in der Grundschule Drebach ca. 80 in der Grundschule Venusberg. Mit Zusammenlegung bleibt es am Standort in Drebach weiterhin eine kleine Schule, in der nach den vorliegenden Geburtenzahlen bis 2031 eine Zweizügigkeit gewährleistet ist.

Die Argumente für eine Zusammenlegung wurden in den Gremien ausführlich diskutiert.

Die Gemeinde Drebach ist Träger der Grundschulen Drebach und Venusberg. Gemäß § 25 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) bestimmt der Schulträger über die Schulbezirke. Entsprechend § 12 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Umwandlung/Vereinigung des Verwaltungsverbandes „Grüner Grund“ und der Gemeinde Drebach und Venusberg zur neuen Gemeinde Drebach vom 20.10.2009 (Fusionsvereinbarung) bedarf die Beschlussfassung zur Änderung der Schulbezirke in der Gemeinde Drebach der qualifizierten 2/3 Mehrheit.

Außerdem hat eine Anhörung der Schulkonferenz zur Zusammenlegung der Grundschulen Drebach und Venusberg am Standort in Drebach und der damit verbundenen Änderung des Schulbezirks zu erfolgen. Die Beschlussfassung ist dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) zu übersenden, welches diese dann prüft und an das Sächsische Staatsministerium für Kultus weiterleitet, da die Maßnahme der Zustimmung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus nach § 24 SächsSchulG bedarf.

Des Weiteren erfolgt zur Aufhebung des Grundschulbezirks Venusberg eine Anhörung des Ortschaftsrates Venusberg.

Im Zuge der Beschlussfassung der Zusammenlegung der Grundschulstandorte ist die „Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Gemeinde Drebach ab dem Schuljahr 2026/2027“ (Schulbezirkssatzung) zu verabschieden und öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung erlangt diese die erforderliche Außenwirkung.

## **Entwurf – Anlage 1 zur BV 129/2026**

### **Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Gemeinde Drebach ab dem Schuljahr 2026/2027**

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) i. d. F. d. Bek. vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Drebach in der Sitzung am ..... nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Gemäß § 25 Abs. 2 und 3 SächsSchulG kann der Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen, wenn im Gebiet mehrere Grundschulen bestehen. Die Schulbezirksregelung bildet die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 1.

#### **§ 2 Schulbezirke im Schuljahr 2026/2027**

Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge werden folgende Schulbezirke gebildet:

- a) Schulbezirk der Grundschule Drebach:  
Ortsteil Drebach
- b) Schulbezirk der Grundschule Venusberg:  
Ortsteile Griebach, im Grund, Scharfenstein, Spinnerei, Venusberg,  
Wilischthal und Wiltzsch

#### **§ 3 Schulbezirke ab dem Schuljahr 2027/2028**

Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge ab dem Schuljahr 2027/2028 ist die Grundschule Drebach die zuständige Schulbezirksschule.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch mit dem Vorliegen der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Aufhebung der Grundschule Venusberg zum 31.07.2027, in Kraft.
- (2) Bereits vor Inkrafttreten dürfen Anmeldungen für die Klassenstufe 1 im Schuljahr 2027/2028 nach den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen. Diese Anmeldungen erfolgen unter Vorbehalt der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Aufhebung der Grundschule Venusberg.

Drebach, den .....

Swen Drechsler  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 130/2026  
Datum: 06.05.2026  
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,  
SGL Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Mai 2026	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (Sondervermögen) für die Gemeinde Drebach

**Rechtliche Grundlage:** Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sachsenfonds-Gesetz

**Vorlage vorberaten mit:**

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** 211101.01.027

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt, die 1. Rate der Zuweisungen gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft aus Mitteln des Sondervermögens „Sachsenfonds“ in Höhe von ca. 458.897,68 € für das Vorhaben „Umbau und Sanierung der Grundschule Drebach“ zu verwenden.

Swen Drechsler  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

**Begründung:**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft aus Mitteln des Sondervermögens „Sachsenfonds“ vom 1. April 2026 verteilt rund 2,83 Milliarden Euro aus dem „Sachsenfonds“ an sächsische Kommunen zur Stärkung der Investitionsfähigkeit im Zeitraum 2025 – 2036. Die Mittel müssen in zweckgebundene Projekte für lokale Prioritäten fließen, um trotz angespannter Haushaltslage langfristige Infrastrukturinvestitionen zu sichern. Die Zuwendungen sollen in 3 Raten zur Verfügung gestellt werden:

1. im Zeitraum bis 31. Dezember 2028
2. im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2032 und
3. im Zeitraum vom 1. Januar 2033 bis 31. Dezember 2036

Die Höhe der Mittel wird nach der Einwohnerzahl zum jeweiligen Stichtag vom Freistaat Sachsen berechnet und beträgt für die 1. Rate 94,74 € pro Einwohner.

Es ist in Sachsen vorgeschrieben, dass die Gelder nur für Investitionen von mindestens 250.000 € Gesamtkosten eingesetzt werden dürfen.

Die Gemeinde kann diese Mittel verwenden, um Eigenmittel bei Förderprogrammen, wie dem Schulhausbauprogramm, einzusetzen.

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 131/2026  
Datum: 04.05.2026  
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,  
SGL Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Mai 2026	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Umbau und Sanierung Grundschule Drebach, Vergabe von Planungsleistungen

**Rechtliche Grundlage:** Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),

**Vorlage vorberaten mit:**

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** 211101.01.027

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt, die Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Umbau und Sanierung der Grundschule Drebach“ an die IB Gerlach GmbH, Hauptstraße 2, 09430 Drebach, auf der Grundlage der HOAI zu vergeben. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Honorarvertrag abzuschließen. Die Beauftragung soll vorerst bis zur Leistungsphase 3, Entwurfsplanung für den Förderantrag erfolgen.

Swen Drechsler  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

**Begründung:**

Das Bauvorhaben „Umbau und Sanierung der Grundschule Drebach“ ist erforderlich, um eine gemeinsame Grundschule für die Gesamtgemeinde Drebach nach den aktuellen Anforderungen zu schaffen. Dabei sollen die Grundzüge des Raumprogramms nach der sächsischen Schulhausbaurichtlinie umgesetzt und Varianten zu einer barrierefreien Nutzung entwickelt werden. Die Planungsleistungen bis zur Entwurfsplanung (Lph. 3) sind erforderlich, um bis zum 1. September 2026 einen Förderantrag bei der Sächs. Aufbaubank stellen zu können und wenn möglich die Mittel aus dem Sondervermögen des Freistaates Sachsen zu nutzen. Es ist daher zeitlich nicht möglich, ein Vergabeverfahren zur Wahl eines Planungsbüros durchzuführen. Das IB Gerlach hat bereits in den vergangenen Jahren die Umbaumaßnahmen in der Grundschule Drebach betreut und sollte somit in der Lage sein, den engen Zeitplan bis zur Abgabe des Förderantrages zu erfüllen.

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 132/2026  
Datum: 20.04.2026  
Erarbeitet und geprüft: Frank Schubert,  
SB Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Mai 2026	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Erneuerung Dacheindeckung Mehrzweckgebäude Straße der Jugend 12 in Drebach, Vergabe von Bauleistungen,

**Rechtliche Grundlage:** § 3 Abs. 2 VOB/A

**Vorlage vorberaten mit:** Gemeinderat, intern

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** 424101.12-421110.003

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe der Dacheindeckung, Dachklempnerarbeiten und Blitzschutz Mehrzweckgebäude Straße der Jugend 12 in 09430 Drebach an das Unternehmen Dachdeckermeister Daniel Effenberger, Bahnhofplatz 14 in 09419 Thum OT Herold mit der Auftragssumme von 73.883,96 € (brutto).

Swen Drechsler  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

### **Begründung:**

An dem Gebäude sind seit längerem starke Beschädigungen der Dacheindeckung äußerlich zu erkennen. Sie wurde die vergangenen Jahre mehrfach notdürftig repariert. Letztlich traten im Winterhalbjahr 25/26 erneut Undichtigkeiten auf, die eine Reparatur vom Umfang her nicht mehr rechtfertigen. Die Erneuerung der Eindeckung mit den dazu erforderlichen Nebenarbeiten wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 10.03.2026 beschlossen.

Die Bauarbeiten wurden daraufhin entsprechend VOB/A § 3 Abs. 2 beschränkt ausgeschrieben. 7 Unternehmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Dazu haben 6 der angeschriebenen Firmen ein Angebot abgegeben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 16.04.2026.

Das Angebot der Firma Dachdeckermeister Daniel Effenberger konnte nach der Angebotsauswertung als das wirtschaftlichste Angebot gewertet werden. Die Durchführung ist für Juni bis Ende September 2026 vorgesehen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe.

### Preisspiegel

Kostenschätzung	132.000,00 €
Bieter 1	93.994,68 €
Bieter 2	83.999,80 €
<b>Dachdeckermeister Effenberger</b>	<b>73.883,96 €</b>
Bieter 4	80.508,94 €
Bieter 5	96.293,99 €
Bieter 6	88.908,42 €
Mittelwert	87.783,86 €

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 133/2026  
Datum: 21.04.2026  
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,  
SGL Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Mai 2026	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Ersatzbeschaffung Winterdienstfahrzeug Multicar M31, Vergabe

**Rechtliche Grundlage:** Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächs. Vergabegesetz

**Vorlage vorberaten mit:**

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** 111614.00/099320.028

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt, den Auftrag zur Lieferung eines Winterdienstfahrzeuges Reform BOKI 11528 mit Salzstreuer und Schiebeschild an die Firma Herpich-Landtechnik GmbH, 09430 Drebach Gelenauer Straße 13, zum Preis von **158.984,00 €** brutto zu erteilen.

Sven Drechsler  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

## **Begründung:**

Der Beschluss zum Ersatz des 12 Jahre alten Multicar M31C wurde im März 2026 durch den Gemeinderat gefasst. Daraufhin wurde die Beschaffung produktneutral über die Vergabepattform des Freistaates Sachsen öffentlich ausgeschrieben. 6 Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen abgefordert, 2 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die elektronische Angebotseröffnung erfolgte am 10.04.2026.

Das Angebot der Firma Herpich entspricht in allen Angaben den in der Ausschreibung geforderten Maßgaben. Es handelt sich bei dem Angebot nicht um einen Multicar, sondern um einen Reform BOKI 11528, welcher in Österreich produziert wird und auch eher dort verbreitet ist. Nach Prüfung aller Unterlagen zeigte sich, dass es sich um ein gleichwertiges Fahrzeug zum Multicar M31C handelt. Es bestehen keine Einwände gegen die Vergabe.

## Preisspiegel

Kostenschätzung:	160.000,00 €
<b>Reform Boki, Herpich</b>	<b>158.984,00 €</b>
Multicar M31C, Bieter 2	159.926,96 €

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 134/2026  
Datum: 06.05.2026  
Erarbeitet und geprüft: SGL Bauverwaltung,  
Thomas Berger

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Mai 2026	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Bebauungsplan Waldblick, Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

**Rechtliche Grundlage:** Baugesetzbuch, BauGB

**Vorlage vorberaten mit:**

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:**

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den Entwurf zur „Vorprüfung im Einzelfall, dass der Bebauungsplan Waldblick voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat“ in der Fassung vom 09.10.2025. Der Entwurf wurde öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend Baugesetzbuch zur Stellungnahme gegeben. Die Ergebnisse sind in der Anlage beigefügt. Es wurden keine Einwände vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Swen Drechsler  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

## **Begründung:**

Am 16.04.2019 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Drebach der Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Bauleitplanung, B-Plan nach § 13 b BauGB, für das Gebiet "Waldblick" gefasst. Im Zuge des Planverfahrens erfolgte im Juni/Juli 2019 sowie erneut im Juli/August 2020 die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden. Die Abwägungsbeschlüsse durch den Gemeinderat der Gemeinde Drebach wurden am 21.01.2020 sowie am 13.10.2021 gefasst und daraufhin am 16.11.2021 der Satzungsbeschluss. Danach erfolgten zwischen der Gemeindeverwaltung Drebach und dem Landratsamt Erzgebirgskreis mehrere Abstimmungen zur Erfüllung der Auflagen und Einarbeitung von Hinweisen.

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht einen im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungsplan für unwirksam erklärt, da die Verfahrensart nicht mit dem EU-Recht vereinbar sei. Die gewählte Verfahrensart nach § 13 b BauGB kann aufgrund dieser neuen Ausgangslage für den Bebauungsplan nach Rechtsauslegung des Landratsamtes nicht mehr angewendet werden. Im Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Änderung vom 20.12.2023 der § 13 b gestrichen und der § 215 a, Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b, eingeführt.

Nach § 215 a Bau GB können Bebauungspläne nach § 13 b BauGB in entsprechender Anwendung von § 13 a des BauGB abgeschlossen werden. Die Gemeinde hat dazu nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Um das Planverfahren beenden zu können, muss die Gemeinde Drebach eine Vorprüfung des Einzelfalls wie genannt vornehmen. Der Entwurf wurde in der Fassung vom 19.10.2025 im Gemeinderat am 21.10.2025 gebilligt. Die öffentliche Auslegung erbrachte keine Stellungnahmen, die Ergebnisse der Trägerbeteiligung befinden sich in Anhang.

## Anlage

Ergebnisse der Auslegung, Trägerbeteiligung

Ergebnis der Beteiligung zur Vorprüfung im Einzelfall, dass der Bebauungsplan Waldblick voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, entsprechend § 215 a Absatz 3 Baugesetzbuch Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Nr.	Adresszeile 1	Adresszeile 2	Straße	PLZ Ort	Email	PA	PE	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Landratsamt Erzgebirgskreis	Sachgebiet Bauleitplanung	Paulus-Jenisius-Str. 24	09456 Annaberg Buchholz	<a href="mailto:ines.Altrichter@kreis-erz.de">ines.Altrichter@kreis-erz.de</a>	10.12.2025	08.01.2025	keine Einwände	keine Abwägung erforderlich
2	Landesdirektion Chemnitz	Raumordnung	Altchemnitzer Str. 41	09120 Chemnitz	<a href="mailto:bettina.seiferth@lds.sachsen.de">bettina.seiferth@lds.sachsen.de</a>	10.12.2025	22.12.2025	keine Einwände keine Einwände Hinweis auf B-Plan	keine Abwägung erforderlich
3	Planungsverband Region Chemnitz	Verbandsgeschäftsstelle	Werdauer Straße 62	08056 Zwickau	<a href="mailto:claudia.peters@pv-rc.de">claudia.peters@pv-rc.de</a>	10.12.2025	16.12.2025	Bedarfsgerechte Entwicklung	keine Abwägung erforderlich
4	Sächsisches Oberbergamt	Freiberg	Kirchgasse 11	09599 Freiberg	<a href="mailto:carola.doerr@obasachsen.de">carola.doerr@obasachsen.de</a>	10.12.2025		keine Stlgn.	keine Abwägung erforderlich
5	Landesamt für Denkmalpflege	Sachsen	Schloßplatz 1	01067 Dresden	<a href="mailto:post@lfd.sachsen.de">post@lfd.sachsen.de</a>	10.12.2025		keine Stlgn.	keine Abwägung erforderlich
6	Landesamt für Archäologie	Sachsen	Zur Wetterwarte 7	01109 Dresden	<a href="mailto:poststelle@ifa.sachsen.de">poststelle@ifa.sachsen.de</a>	10.12.2025	18.12.2025	keine Einwände, Hinweis auf Bodenfunde (bereits Inhalt des Plans)	keine Abwägung erforderlich
7	Landesamt für Straßenbau	und Verkehr	Hans-Link-Straße 4	09131 Chemnitz	<a href="mailto:heike.oertel@lasuv.sachsen.de">heike.oertel@lasuv.sachsen.de</a>	10.12.2025	11.12.2025	keine Einwände	keine Abwägung erforderlich
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt,	Landwirtschaft und Geologie	August-Böckstiegel-Str. 3	01326 Dresden	<a href="mailto:poststelle.lfuig@smekul.sachsen.de">poststelle.lfuig@smekul.sachsen.de</a>			keine Stlgn.	keine Abwägung erforderlich
9	Öffl. Auslegung Internet/Gemeinde					1 Monat		keine Stlgn.	keine Abwägung erforderlich



**Geschäftsbereich Landrat  
Referat Recht und Kommunalaufsicht  
Sachgebiet Stellungnahmen**

Gemeindeverwaltung Drebach  
August-Bebel-Straße 25 B  
09430 Drebach

Bearbeiter/in: Frau Vogl  
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: A1.39  
Telefon: 03733 831-1048  
Telefax:  
E-Mail: Mandy.Vogl@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen: 621.41/1#5  
Ihre Nachricht: 10.12.2025  
Unsere Zeichen: 614.521-25(357)-03300(vl)  
Datum: 08.01.2026

**Gemeinde Drebach**

**Bebauungsplan (BP) "Waldblick" OT Grießbach**

Beteiligung nach § 215a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Vorprüfung des Einzelfalls  
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben der Gemeindeverwaltung Drebach vom 10.12.2025  
- Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls – Stand: 09.10.2025  
- Unterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Drebach hat in seiner Sitzung am 21.10.2025 den Entwurf zur Vorprüfung im Einzelfall, dass der o. g. BP voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Die Vorprüfung des Einzelfalls ist notwendig, damit das nach § 13b BauGB begonnene BP-Verfahren nach § 215a BauGB bei einem positiven Ausgang ohne Durchführung einer Umweltprüfung fortgesetzt werden kann.

Mit Schreiben vom 10.12.2025 der Gemeindeverwaltung Drebach wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis (LRA ERZ) um Stellungnahme gebeten.

**Das LRA ERZ gibt als beteiligte Behörde zur Vorprüfung des Einzelfalls nach 215a Abs. 3 BauGB folgende Stellungnahme ab:**

**Immissionsschutz**

**Bearbeiter: Frau Böttcher**

**Tel.: 03735 601-6127**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den o. g. BP zu erwarten.

Sprechzeiten  
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Kontoinhaber: Landkreis Erzgebirgskreis  
Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB  
UST-IdNr. DE260587011



**ERZGEBIRGSKREIS**  
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

**Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz****Bearbeiter: Herr Lötzsch****Tel.: 03735 601-6135**

Mit der Aufstellung des o. g. BP ist vorgesehen, eine Fläche von bis zu 4.452 m<sup>2</sup> (überbaubare Grundstücksfläche und Verkehrsfläche) dauerhaft zu versiegeln. Bei einem großen Teil der Fläche handelt es sich um ehemaliges Brachland mit alter Bebauung (Wohnblock) und entsprechender anthropogener Überprägung der Böden. Ein kleinerer Teil der Fläche wurde landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen natürlichen Böden weisen hierbei nur eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf.

Im Ergebnis sind für das Schutzgut Boden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den o. g. BP zu erwarten.

**Forst****Bearbeiter: Frau Bergelt****Tel.: 03735 601-6300**

Durch den o. g. BP werden keine forstrechtlichen Belange berührt.

**Naturschutz****Bearbeiter: Frau Weisbrich****Tel.: 03735 601-6207**

Die Fläche ist durch den Rohbau und intensive Landwirtschaft vorbelastet. Für die Versiegelung bisher un bebauter Fläche sind die benannten grünordnerischen Festsetzungen umzusetzen.

Das Landschaftsbild wird durch den Abriss des Rohbaus und der lockeren Bebauung aufgewertet.

Für den Abriss des Rohbaus erfolgte eine Kartierung mit Bewertungen und Festlegungen für relevante Artengruppen.

Im Ergebnis weist der o. g. BP aus naturschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass es vordergründig der BP aufstellenden Behörde obliegt, die Umsetzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des BP zu kontrollieren, zu vollziehen und zu überwachen (§ 4c BauGB).

**Landwirtschaft****Bearbeiter: Herr Nestler****Tel.: 03771 277-6208**

Belange der Agrarstruktur werden durch den BP nicht tangiert.

**Siedlungswasserwirtschaft – Kommunales Abwasser****Bearbeiter: Frau Melcher****Tel.: 03735 601-6187**

Unter Beachtung der folgenden Hinweise werden aus kommunalabwasserrechtlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den o. g. BP erwartet.

Die abwassertechnische Erschließung (Schmutzwasserbehandlung) soll über die zentrale Kläranlage Grießbach erfolgen. Dazu sind mit dem Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland" (ZWA) Hainichen als zuständiger Abwasserzweckverband Abstimmungen zu treffen.

Bei der Regenwasserableitung sind die Regelungen der neuen Arbeits- und Merkblattreihe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)-A 102 einzuhalten. Es

wird darauf hingewiesen, dass vornehmlich alternative Maßnahmen zur Begrenzung erhöhter Direktabflüsse von Niederschlagswasser bei der weiteren Planung vorzusehen sind, wie z. B. Erhöhung der Verdunstung durch Dachbegrünung, Mulden, Baumrigolen oder Ähnliches sowie des dezentralen Rückhalts (bspw. auch i. V. m. Regenwassernutzung).

### **Wasserbau**

**Bearbeiter: Frau Schneider**

**Tel.: 03735 601-6217**

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben. Wasserbauliche Belange (Oberflächengewässer, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiete) werden nach Aktenlage nicht berührt. Im Ergebnis hat der o. g. BP aus wasserbaulicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen.

### **Denkmalschutz**

**Bearbeiter: Frau Grimm**

**Tel.: 03733 831-4123**

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **Bauleitplanung**

**Bearbeiter: Frau Altrichter**

**Tel.: 03733 831-4173**

Der BP wurde im Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt und durch den Gemeinderat der Gemeinde Drebach am 16.11.2021 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung wurde nicht beantragt.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Juli 2023 - 4 CN 3.22 hat die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB zur Folge.

Für begonnene und bis zum 31.12.2024 beschlossene BP eröffnet § 215a BauGB die Möglichkeit bei einem positiven Ausgang einer Vorprüfung des Einzelfalls das BP-Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung fortzusetzen. Zu dieser Vorprüfung erfolgt nunmehr die erforderliche Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die vorliegende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde unter Anwendung der in Anlage 2 des BauGB angegebenen Kriterien durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Einschätzung wurde nachvollziehbar dokumentiert und es bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Hinweise oder Ergänzungen dazu.

Sofern im Ergebnis der Beteiligung eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist, hat die Gemeinde Drebach entsprechend § 215a Abs. 3 S. 3 BauGB die Fortsetzung des BP-Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen.

Es wird empfohlen, die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls sowie die ortsübliche Bekanntmachung dazu in den Verfahrensvermerken auf dem Planblatt zu dokumentieren.

Der Antrag auf Genehmigung des BP ist danach zeitnah beim LRA ERZ zu stellen. Dazu sind diesem die entsprechenden vollständigen Verfahrensunterlagen des Planverfahrens (Original) einschließlich einer Stellungnahme der Gemeinde zu den nicht berücksichtigten Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 S. 8 BauGB) sowie ein zusätzliches komplettes BP-Satzungsexemplar mit Begründung (Arbeitsexemplar) zur Prüfung vorzulegen.

**Sonstige Hinweise**Kampfmittel

Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter [www.erzgebirge24.de](http://www.erzgebirge24.de) zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Aufgrund von § 146 Abs. 2 S. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

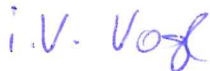
**Allgemeine Anmerkungen**

Bei fachspezifischen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Jane Polten  
Sachgebietsleiterin

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

per E-Mail an:  
Gemeindeverwaltung Drebach  
August-Bebel-Straße 25 B  
09430 Drebach

nachrichtlich per E-Mail an:  
- Planungsverband Region Chemnitz  
- LRA Erzgebirgskreis

**Ihr-e Ansprechpartner/-in**  
Bettina Seiferth

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 532-1547  
Telefax +49 371 532-1929

bettina.seiferth@  
lds.sachsen.de\*

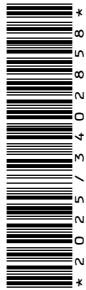
**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
34-2417/408/5

Chemnitz,  
22. Dezember 2025

**Landkreis Erzgebirgskreis, Gemeinde Drebach**  
**Bebauungsplan (BP) "Waldblick", OT Grießbach**  
**Wechsel Verfahrensart entsprechend § 215 a Absatz 3 BauGB**  
Schreiben der Gemeinde vom 10. Dezember 2025  
unsere Schreiben vom 2. Juli 2019 und vom 15. Juli 2020



MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 BauGB. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:

**Dem Vorhaben stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.**

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Am 16.04.2019 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Drebach der Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Bauleitplanung, B-Plan nach § 13b BauGB für das Gebiet "Waldblick" gefasst. Im Zuge des Planverfahrens erfolgten 2019 und 2020 die öffentlichen Auslegungen sowie die Beteiligung von Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden. Die Abwägungsbeschlüsse wurden am 21.01.2020 sowie am 13.10.2021 gefasst. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 16.11.2021. Eine Genehmigung erfolgte bislang nicht.

Da am 18.07.2023 durch das Bundesverwaltungsgericht Verfahren nach

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

§ 13b BauGB für unwirksam erklärt wurden, soll nunmehr vorliegend ein Wechsel der Verfahrensart von § 13b BauGB auf § 215a BauGB nach Anlage 2 BauGB (zu § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 - notwendige Vorprüfung des Einzelfalls) erfolgen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen
- Regionalplan Region Chemnitz 2024 (rechtskräftig seit dem 23. Januar 2025)

## 3. raumordnerische Bewertung

Dem Vorhaben stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.

## 4. Hinweise

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Seiferth  
Referentin Raumordnung

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Gemeindeverwaltung Drebach  
OT Scharfenstein  
August-Bebel-Straße 25 B  
09430 Drebach

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 16. Dezember 2025  
Bearbeiter: Fr. Peters  
Telefon: (0375) 289 405 23  
E-Mail: claudia.peters@pv-rc.de  
Ihre Nachricht vom: 11. Dezember 2025  
Ihre Zeichen:

## **Bebauungsplan „Waldblick“ der Gemeinde Drebach, Ortsteil Grießbach**

### **Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihrem Schreiben lagen folgende Unterlagen bei:  
- Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 215a (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zur Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldblick“ der Gemeinde Drebach gebeten.

#### **Sachverhalt**

Der Bebauungsplan „Waldblick“ der Gemeinde Drebach wurde 2019/2020 gemäß § 13b BauGB entwickelt. Der Planungsverband äußerte aufgrund des fehlenden Bedarfsnachweises Bedenken. Der Bebauungsplan wurde nicht zur Genehmigung eingereicht. Seit mehreren Jahren erfolgt dennoch die Vermarktung der durch den Bebauungsplan geschaffenen Baugrundstücke auf der Homepage der Gemeinde. Durch die Bauaufsicht des Landratsamtes wurden bereits mindestens fünf Baugenehmigungen innerhalb des 13 Bauplätze umfassenden Wohngebietes erteilt.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Juli 2023 dürfen Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht mehr im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden.

Der Bebauungsplan soll jetzt gemäß § 215a BauGB beendet werden, da durch die Bauaufsicht keine weiteren Baugenehmigungen ohne rechtskonforme Beendigung des Verfahrens mehr erteilt werden. Es erfolgt nun die notwendige Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB.

#### **Beurteilungsgrundlagen**

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 20. Juni 2023 als Satzung beschlossene Regionalplan für die Planungsregion Chemnitz in der Fassung des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Sächsischen

Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024, der mit der Bekanntmachung der Genehmigung im SächsABI AAz. Nr. 4/2025 vom 23. Januar 2025 in Kraft getreten ist (Regionalplan Region Chemnitz 2024; RPI RC 2024).

### **Regionalplanerische Beurteilung**

Dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes schlussendlich rechtskonform beendet wird, ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

Wir möchten dennoch an dieser Stelle bzgl. zukünftig geplanter Verfahren noch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß Ziel Z 2.2.1.4 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP) nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Aufgrund von Ziel Z 2.2.1.5 LEP haben die Träger der Regionalplanung und damit der Planungsverband Region Chemnitz auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken. Entsprechend Ziel Z 1.1.7 des RPI RC 2024 ist deshalb bei der Entwicklung von Baugebieten durch die Kommunen die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich auf das unabdingbare Maß zu minimieren. Dieses Maß der baulichen Entwicklung ist durch die Gemeinde mit einer rechnerischen Gegenüberstellung von Bedarf und Potenzial nachzuweisen.

Diesem Kriterium zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Außenbereich kommt der Plangeber bis heute nicht nach.

### **Verfahrenshinweis**

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Kropop**

Leiter der Verbandsgeschäftsstelle  
i. A. des Vorsitzenden des  
Planungsverbandes Region Chemnitz

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN  
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Gemeindeverwaltung Drebach  
(im OT Scharfenstein)  
August-Bebel-Str. 25 B  
09430 Drebach

**Stellungnahme zum Vorhaben  
Grießbach, Flst. 98/70, 98/69, Tv 98/71, Gde. Drebach, Erzgebirgskreis,  
Bebauungsplan "Waldblick"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

*Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.*

Dieser Satz ist als Hinweis in den B-Plan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Schubert  
Referent

D/UD Erz

**Ihr Ansprechpartner**  
Matthias Schubert

**Durchwahl**  
Telefon +493518926622

**E-Mail\***  
Matthias.Schubert  
@lfa.sachsen.de

**Ihr Zeichen**  
621.41/1#5

**Ihre Nachricht vom**  
10.12.2025

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-7051/44/229-2025/27547

**Dresden,**  
18.12.2025



**Hausanschrift:**  
Landesamt für Archäologie  
Sachsen  
Zur Wetterwarte 7  
01109 Dresden

[www.archaeologie.sachsen.de](http://www.archaeologie.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Hauptkasse des Freistaates  
Sachsen  
Deutsche Bundesbank  
IBAN:  
DE06 8600 0000 0086 0015 19  
BIC: MARK DEF1 860

**Umsatzsteuer-IDNr:** DE812332079

**Leitweg-ID für E-Rechnung:**  
14-1271014LFA01-23

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinie 7 –  
Industriepark Klotzsche  
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Zschopau Sitz Chemnitz  
Postfach 929 | 09009 Chemnitz

Gemeindeverwaltung Drebach  
August-Bebel-Straße 25 B  
09430 Drebach

**Ihr/e Ansprechpartner/-in:**  
Heike Oertel

**Durchwahl**  
Telefon: +49 371 4660-1163  
Telefax: +49 371 4660-1099

heike.oertel@  
lasuv.sachsen.de

**Ihr Zeichen**  
621.41/1#5  
Herr Thomas Berger

**Ihre Nachricht vom**  
10. Dezember 2025

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
St 782/25  
5.11-4045/1792/62

Chemnitz,  
11. Dezember 2025

**Entwurf zur Vorprüfung im Einzelfall, dass der Bebauungsplan Waldblick in Drebach OT Grießbach voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, entsprechend § 215 a Absatz 3 Baugesetzbuch Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsererseits bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es werden keine in unserer Verwaltungshoheit befindlichen Straßen berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.- Ing. Heike Oertel  
Sachbearbeiterin

**Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.**

**Hausanschrift:**  
Landesamt für  
Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Zschopau

[www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de)

**Dienstgebäude 1**  
Hans-Link-Straße 4  
09131 Chemnitz

**Dienstgebäude 2**  
Dresdner Straße 154  
09131 Chemnitz

**Dienstgebäude 3**  
Hans-Link-Straße 5  
09131 Chemnitz

Parkplätze befinden sich neben den jeweiligen Dienstgebäuden

\*Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Informationen zum Zugang finden Sie unter: [lasuv.sachsen.de/kontakt.html](http://lasuv.sachsen.de/kontakt.html)

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 135/2026  
Datum: 04.05.2026  
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,  
SGL Bauverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Mai 2026	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Waldwirtschaftsplan 2026 Gemeinde Drebach

**Rechtliche Grundlage:** SächsWaldG

**Vorlage vorberaten mit:**

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** 126001.02.022.785100

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den im Anhang befindlichen Waldwirtschaftsplan 2026 für den Körperschaftswald der Gemeinde Drebach, Forstgebiet 3110.

Swen Drechsler  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

**Begründung:**

Die forsttechnische Betriebsleitung erfolgt durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, gemäß § 47 Abs. 1 des SächsWaldG. Der Waldwirtschaftsplan stellt die Grundlage für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes im Jahr 2026 auf der Grundlage des Forsteinrichtungswerkes dar.

Es sollen insgesamt 130 Erntefestmeter (Efm) Holz geerntet werden, dabei entfallen 110 Efm für dringend notwendige Durchforstung und Bestandspflege und 20 Efm auf Ertragsernte. Insgesamt sollen 1,12 ha Fläche mit nachhaltigen Baumarten bepflanzt werden.

Anlage

# Jährlicher Wirtschaftsplan 2026

für den Kommunalwald Drebach

Forstbetrieb 3110



**Sachsenforst**

<b>1</b>	<b>Forstliche Planungsgrundlagen des Forstbetriebes.....</b>	<b>3</b>
1.1.	Aktuelle Flächenbilanz* .....	3
1.2.	Naturale Ausstattung* .....	3
1.3.	Abgleich mit aktueller Bewirtschaftung .....	3
1.3.1.	Holznutzung auf Basis des Hiebssatzes .....	3
1.3.2.	Verjüngungstätigkeit .....	3
<b>2</b>	<b>Kenngroßen zum jährlichen Wirtschaftsplan 2026 .....</b>	<b>4</b>
2.1.	Naturale/waldbauliche Planung 2026.....	4
2.2.	Finanzielle Planung 2026 .....	4
<b>3</b>	<b>Geschäftsgang.....</b>	<b>5</b>

# 1 Forstliche Planungsgrundlagen des Forstbetriebes

## 1.1. Aktuelle Flächenbilanz

Kenngröße	Wert
Forstbetriebsfläche	22,5 ha
davon Holzboden	22,0 ha
davon Nichtholzboden	0,5ha

## 1.2. Naturale Ausstattung\*

Kenngröße	Wert
Holzvorrat	265 Vfm/ha
Laufender Zuwachs	9,4 Vfm/a*ha
Hiebssatz	5,8 Efm/a*ha

\* Kenngrößen sind den Unterlagen der periodischen Betriebsplanung gem. § 48 SächsWaldG entnommen (Forsteinrichtungswerk bzw. Betriebsgutachten).

## 1.3. Abgleich mit aktueller Bewirtschaftung

### 1.3.1. Holznutzung auf Basis des Hiebssatzes

Position	Vornutzung (Efm)	Erntennutzung (Efm)	Gesamtnutzung (Efm)
Soll-Einrichtungszeitraum 2023 - 2032	542	726	1268
IST 2023 - 2025	?	?	?
SOLL 2026 - 2032			
Plan 2026	110	20	130

### 1.3.2. Verjüngungstätigkeit

Position	Anbau (ha)	Voranbau (ha)	Naturverjüngung (ha)	Verjüngung gesamt (ha)
Soll-Einrichtungszeitraum 2023 - 2032	0,5	-	0,5	1
IST 2023 - 2025	-	-	-	-
SOLL 2023 - 2032		-	-	
Plan 2026	1,12 ausgemessen	0	0	1,12

## 2 Kenngrößen zum jährlichen Wirtschaftsplan 2025

### 2.1. Naturale/waldbauliche Planung 2025

Kategorie	Maßnahmenart	Wert	Mengeneinheit
Walderneuerung	Flächenvorarbeiten	1,12	ha
	Voranbau	-	ha
	Anbau	1,12	ha
	Unterbau	-	ha
	Kultursicherung	1,12	ha
	Zaunbau	-	lfm
	Zaunabbau	-	lfm
	<b>sonstiges</b>	-	
Waldpflege	Bestandeserziehung	-	ha
	Durchforstung	2,3	ha
	Erntenutzung	-	ha
	Anfall verwertbarer Sortimente	110	Efm
	Walderschließung	540	lfm
	Waldschutz	-	€
	Sonstiges	-	-

Grundlage für die waldbauliche Planung bildet die Periodische Betriebsplanung.

### 2.2. Finanzielle Planung 2025

		Erlöse (€) inkl. Fördermittel	Aufwand (€)	Ergebnis (€)
Finanzvolumen	davon Holzernte	7500	2200	
	Wegeinstandsetzung		648	
	davon Holzeinschlag		500	
	Sanitärhieb		200	
	Verkehrssicherung			
	Kulturvorbereitung		2240	
	Pflanzung	9461,40	8064	
Verbisschutz		1400		
Allgemeine Kosten	Kostenbeitrag forstlicher Revierdienst		405	
	Kostensatz WWW			
	<b>Endsumme</b>			<b>1304,75</b>

Das Betriebsergebnis entspricht einem Reinertrag von

**59,30** €/Hektar Holzbodenfläche für das Wirtschaftsjahr 2026.

### 3 Geschäftsgang

Die forsttechnische Betriebsleitung erfolgt durch den Forstbezirk Marienberg, vertreten durch den Forstbezirksleiter Herrn Reinhold gemäß § 47 Abs. 1 des SächsWaldG. Der forstliche Revierdienst (Betriebsvollzug) wird vom Revierleiter Felix Pierschel durchgeführt.

1. Der Forstbezirk Marienberg übergibt den jährlichen Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 an die Stadt Zschopau (3-fach) zur Beschlussfassung.

Marienberg, den .....  
02. März 2026  
Forstbezirksleiter  
Staatsbetrieb Sachsenforst  
Forstbezirk Marienberg  
Markt 3  
09496 Marienberg

2. Hiermit bestätigt die ..... die Beschlussfassung zum jährlichen Wirtschaftsplan. Eine Kopie des Beschlusses geht dem Forstbezirk gem. § 48 Abs. 4 SächsWaldG zu. Die Maßnahmen können wie geplant durchgeführt werden (Rückgabe von zwei unterschriebenen Exemplaren an den Forstbezirk).

....., den.....

Für die .....

